

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 23.06.2016
Dezernat V	Amt Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0165/16

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	19.07.2016	nicht öffentlich
Stadtrat	18.08.2016	öffentlich

Thema: Konzept zur bedarfsgerechten Gewährleistung inklusiver Tagesbetreuung für Schulkinder

Der Stadtrat beauftragte den Oberbürgermeister mit Beschluss (Beschlussnr. 102-004(VI)14) vom 02.10.2014 zur DS 0526/13 mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur bedarfsgerechten Gewährleistung inklusiver Tagesbetreuung für Schulkinder.

Ausgangspunkt des Auftrages zur Erarbeitung eines Konzeptes zur bedarfsgerechten Gewährleistung inklusiver Tagesbetreuung für Schulkinder war die z. T. ungesicherte Betreuung von Kindern aus Förderschulen in Horten. Die Träger von Tageseinrichtungen in der LH Magdeburg vertreten die Auffassung, dass Kinder, welche eine Förderschule besuchen, zwangsläufig einen erhöhten Betreuungsbedarf bzw. Förderaufwand haben. Deshalb fordern sie angepasste räumlich-sächliche Bedingungen und einen Personalschlüssel, der dem Aufwand entspricht. Des Weiteren berichteten Trägervertreter in der UAG Hort – einer Unterarbeitsgruppe der AG 78 Kita, dass nicht nur Kinder aus Förderschulen einen erhöhten Betreuungsbedarf bzw. Förderaufwand haben, sondern auch Kinder, welche mit einem sonderpädagogischen Gutachten im Gemeinsamen Unterricht beschult werden.

Zielstellung von Amt 51 war es vorerst, die Rahmenbedingungen der personellen Ausstattung in der Hortbetreuung bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf über den gesetzlichen Mindestpersonalschlüssel zu verbessern. Hierzu wurde im Konzeptentwurf ein Verfahrensweg dargestellt, welcher auf einer belastbaren Annahme des Förderbedarfes im Hort beruhte.

Da das sonderpädagogische Gutachten die Grundlage für die Beschulung in der Förderschule und im Gemeinsamen Unterricht ist, favorisierte die Verwaltung die Prüfung des erhöhten Betreuungs- und Förderaufwandes im Hort innerhalb des Feststellungsverfahrens durch die Fachkräfte des Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienst (MSDD). Diesbezüglich wurden Gespräche mit dem Landesschulamt aufgenommen. In diesen Gesprächen wurde deutlich, dass das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes für das Bundesland Sachsen-Anhalt gilt und eine Erweiterung speziell für eine Stadt nicht möglich ist.

Alternativ wurde vom Landesschulamt ein zweiteiliges Verfahren angeregt, welches einerseits aus dem Bescheid über den sonderpädagogischen Förderbedarf und andererseits einer Bestätigung der pädagogischen Fachkräfte der Grundschule über einen vermuteten erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf im Hort bestehen kann. Nach Erarbeitung eines entsprechenden Formulars wurde die Unterstützungszusage vom Landesverwaltungsamt mit der Begründung zurückgezogen, dass der sonderpädagogische Förderbedarf sich ausschließlich auf die Schule bezieht und daraus keine Schlüsse für die Hortbetreuung abgeleitet werden können. Diese Schlussfolgerung wurde vom Sozialministerium im Rahmen einer Veranstaltung des Landesjugendamtes am 02.05.2016 in Halle bestätigt.

Außerdem informierte das Landesschulamt über Änderungen im Verfahren der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes. Zum Schuljahr 2015/16 wurde durch den Runderlass des Kultusministeriums zur Unterrichtsorganisation an Grundschulen vom 23.04.2015 das Verfahren der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes z. T. abgeändert.

Die bisherige Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes durch den MSDD findet für Kinder, die im Gemeinsamen Unterricht beschult werden, nur noch für den Förderschwerpunkt „Lernen“ statt. Die Feststellung der anderen möglichen Förderschwerpunkte erfolgt durch die pädagogischen Fachkräfte der Schule. Die für das einzelne Kind notwendige Förderung wird über die zur Verfügung stehenden Stunden des Inklusionspools abgedeckt. Die Grundlage für die Benennung der Förderschwerpunkte ist die fachliche Einschätzung des Fachlehrers in Zusammenarbeit mit dem Förderschullehrer. Weiterhin durch den MSDD festgestellt wird der sonderpädagogische Förderbedarf für Kinder, die an einer Förderschule beschult werden. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen im Feststellungsverfahren und der klaren Abgrenzung von Schule und Hort durch das Landesschulamt sieht das Jugendamt keine belastbare Grundlage für die Annahme eines erhöhten Personaleinsatzes.

Bei Finanzierung eines Mehraufwandes über den gesetzlich festgelegten Rahmen, im konkreten Fall eine Erhöhung des Personalschlüssels über den gesetzlich definierten Mindestpersonalschlüssel hinaus, handelt es sich um eine Leistung der LH Magdeburg, welche nur auf Grundlage von objektiven Belegen und umfangreichen Diagnoseverfahren erfolgen könnte.

Aus den genannten Gründen ist eine gesonderte Finanzierung der Hortbetreuung für Kinder aus Förderschulen und Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht im städtischen Haushalt nicht vorgesehen.

Die Verwaltung sieht daher von einer gesonderten Konzeptionserarbeitung ab. Zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses wird ein entsprechendes Verfahren in der nächsten Hortentwicklungsplanung berücksichtigt mit folgenden Rahmenbedingungen:

- Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung (§ 3 Abs. 1 KiFöG LSA). Dies ist unabhängig von der Schulform.
- Die Tageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag, dazu zählt u. a. Benachteiligung auszugleichen, Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit beizutragen. Dazu sollen sich die Betreuungs- und Förderungsangebote pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren (§ 5 Abs.1 KiFöG LSA).

Für die Kinder in Förderschulen oder in Regelschulen, für die seitens des Landesverwaltungsamtes ein sonderpädagogischer Förderbedarf oder seitens der Schule ein erhöhter Bedarf im schulischen Bereich festgestellt wurde, besteht keine gesetzliche Grundlage einer Finanzierung über das KiFöG LSA hinaus.

Für Kinder mit Behinderungen, die in einer Regeleinrichtung betreut werden, erhält der Träger eine zusätzliche Finanzierung gemäß SGB XII. Insofern wird hier der Betreuungsschlüssel verbessert, um dem erhöhten Betreuungsaufwand gerecht zu werden.

Des Weiteren besteht ein individueller Anspruch

- a. der Eltern über die Zugangsnorm des § 27 SGB VIII auf Hilfe zur Erziehung in Form von Leistungen gemäß §§ 28-35 SGB VIII sowie
- b. des Kindes über die Zugangsnorm des § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe.

Im Rahmen der Inklusion gemäß § 9 KiFöG LSA informierte das Landesverwaltungsamt am 06.06.2016 alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe per Protokoll vom 02.05.2016, dass der Träger der Einrichtung dafür verantwortlich ist, dass bei Bedarf in der Einrichtung Bedingungen vorgehalten werden, die eine gemeinsame Betreuung der Kinder mit und ohne Behinderung ermöglichen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialhilfe für die Planung, konzeptionelle Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots verantwortlich und haben hier zusammenzuarbeiten. Die Betriebserlaubnisse für Tageseinrichtungen sind zukünftig so zu gestalten, dass die gemeinsame Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung erfolgen kann. Sie sind nicht danach zu differenzieren, ob in den Einrichtungen Kinder mit Behinderung und/oder Kinder ohne Behinderung betreut werden.

Die Arbeitshilfe zu § 45 SGB VIII (Erteilung/Versagung einer Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen) wurde dahin gehend angepasst.

Nach Planung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend soll das SGB VIII weitreichend novelliert werden. Eines der zu betrachtenden Einzelthemen ist die „Große bzw. Inklusive Lösung“. In Verbindung mit dem Leitmotiv der Reform „Kinderrechte stärken!“ sollte zudem ein intensiver Austausch mit Niederschlag im Gesetzestext zu erwarten sein.

Borris